



Bebauungsplan Nr. 228

Planbereich „Bladenhorster Straße/Schlenkestraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 18.11.2014 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Bebauungsplan Nr. 228 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 228, Planbereich „Bladenhorster Straße/Schlenkestraße“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden den Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner,

- c) den Bebauungsplans Nr. 228 in der vorliegenden Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung.

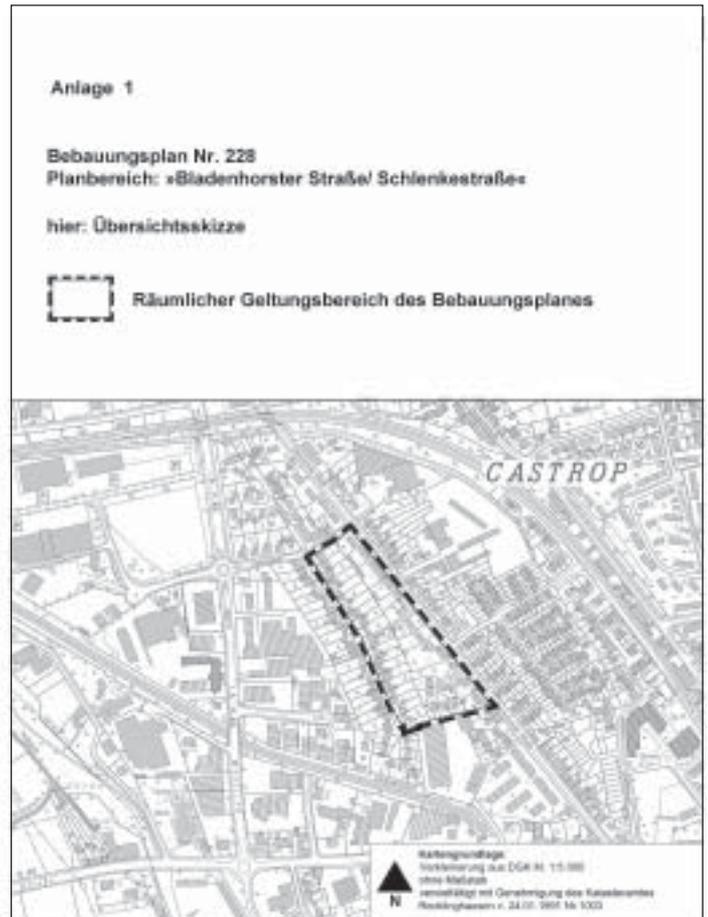
Der räumliche Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 228 „Bladenhorster Straße/Schlenkestraße“ liegt im Stadtteil Behringhausen, im Südwesten von Castrop-Rauxel. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den



Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze

und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0246 des Beschäftigten Arndt Borgmann, ausgestellt am 12.06.2012 von der Stadt Castrop-Rauxel, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Castrop-Rauxel, den 19. November 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Benutzungspflicht
- § 9 Särge und Urnen

§ 10 Ausheben der Gräber

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

§ 14 Reihengrabstätten

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 16 Beisetzung von Totenaschen

§ 17 Sondergrabstätten

§ 18 Ehrengabstätten

§ 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 21 Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 23 Abteilungen **mit** besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 24 Abteilungen **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften

§ 25 Zustimmungserfordernis

§ 26 Anlieferung

§ 27 Standsicherheit der Grabmale

§ 28 Unterhaltung

§ 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

§ 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 33 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Transport der Toten

§ 35 Benutzung der Leichenhalle

§ 36 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Haftung

§ 39 Gebühren

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

Städtische Friedhöfe sind öffentliche Grünanlagen. In sie sind die Beerdigungsflächen und die Einrichtungen des Bestattungswesens eingebunden. Sie sind daher in ihrer Gestaltung parkähnlich eingerichtet. Durch ihre Funktion sind sie Orte der stillen Erholung. Durch die Größe und den hohen Anteil an Vegetation haben sie eine besondere städtebauliche und ökologische Funktion. Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten und dem Totengedenken ohne Unterschied von Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Bladenhorst (Waldfriedhof)
- Friedhof Frohlinde
- Friedhof Habinghorst
- Friedhof Henrichenburg
- Friedhof Ickern
- Friedhof Merklinde
- Friedhof Pöppinghausen

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Castrop-Rauxel. Sie dienen der Bestattung der in Absatz 2 aufgeführten Personen.
- (2) Bestattet werden alle Personen,
 1. die bei ihrem Ableben ihren 1. Wohnsitz in Castrop-Rauxel hatten oder
 2. die in Castrop-Rauxel geboren sind oder
 3. von denen Angehörige ersten Grades in Castrop-Rauxel wohnen oder
 4. von denen ein Ehepartner bereits in Castrop-Rauxel bestattet ist oder
 5. die ununterbrochen länger als zehn Jahre in Castrop-Rauxel gemeldet waren oder
 6. die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Schließung und Entwidmung (Außerdienststellung)**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden, wenn ein hinreichender (z. B. die Gesundheit gefährdender) Grund vorliegt und andere Bestattungsmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden sind (§ 2 Abs. 1 BestG NW).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich (§ 3 Abs. 2 BestG NW).

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die im § 1 genannten Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen und seinen Einrichtungen sind insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Die Friedhofsverwaltung kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen gestatten; beispielsweise für die Nutzung von Fahrrädern.
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 3. ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder wegzuworfen,
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, sowie sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 9. zu lärmern und zu spielen zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 10. bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzuwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Punkt 1 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Tage vorher anzumelden.

§ 6**Gewerbetreibende**

- (1) Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist ständig mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsaufsicht vorzuweisen. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Ziffer 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur von Beginn der Öffnungszeiten ab bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen müssen die gewerblichen Arbeiten um 13.00 Uhr beendet sein. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Absätze 1 – 3; Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden an arbeitsfreien Tagen nicht durchgeführt. Anonyme Bestattungen finden ohne Benachrichtigung und ohne Teilnahme von Angehörigen statt.
- (3) Erdbestattungen und Urnenbestattungen sollen gemäß der Fristsetzungen des Bestattungsgesetzes NRW erfolgen. Leichen, die nicht fristgerecht und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wo-

chen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer - oder Anonymen Urnengrabstätte beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

§ 8

Benutzungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen sowie Aschen aus Feuerbestattungen auf den städtischen oder den zugelassenen nicht städtischen Friedhöfen bestattet werden.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden-, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung nimmt nur Leichen innerhalb der Dienstzeiten an.
- (5) Bei Baumbestattungen (§16 VI) müssen die Schmuckurnen vor der Beisetzung entfernt werden. Die Behälter der Totenasche müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör sowie Überurnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Bodenbeschaffenheit für Begräbnisplätze und die Tiefe der einzelnen Gräber richtet sich nach den Hygiene - Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen gem. dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ruherecht

Das Ruherecht für Aschenreste beträgt 20 Jahre, für Leichen von Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre, in allen übrigen Fällen 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der

Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf des Ruherechtes noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 30 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruherecht noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September werden Leichen aus hygienischen Gründen nicht ausgegraben.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Ein Anspruch von Angehörigen auf Teilnahme bei Ausgrabungen und Umbettungen besteht nicht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel. An ihnen können zeitlich befristet Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (§ 14)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 15)
 - c) Urnengrabstätten (§ 16)
 - d) Baumgrabstätten (§ 16)
 - e) Partnergrabstätten (§ 16)
 - f) anonyme Grabstätten (§ 17)
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 17)
 - h) Sonstige Sondergrabstätten (§ 17)
 - i) Ehrengrabstätten (§ 18)
 - j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 19)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der zuvor aufgeführten Bestattungsarten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.
- (5) Für Schäden an den Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Wurzelwerk, Beeinträchtigung der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Zerstörungen oder andere Ursachen haftet die Stadt Castrop-Rauxel nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Castrop-Rauxel.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Bei Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte wird dem Verfügungsberechtigten bzw. dem Empfänger des Gebührenbescheides eine Grabbescheinigung ausgestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgender Grab- und Nutzfläche
Länge 1,50 m, davon Nutzlänge 0,90 m
Breite 0,90 m, davon Nutzbreite 0,50 m
 - b) Reihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grab- und Nutzfläche
Länge 2,40 m, davon Nutzlänge 1,70 m
Breite 1,20 m, davon Nutzbreite 0,70 m
 - c) Rasenreihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grabfläche
Länge 2,40 m
Breite 1,20 m
 - d) Gemeinschaftsgrabanlagen
Die Nutzfläche richtet sich nach der örtlichen Planung. Hier ist nur eine Gesamtgestaltung möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur die sterblichen Überreste eines Verstorbenen beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beizusetzen, sofern das Ruherecht dieser Kleinstkindleiche das Ruherecht der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruherechtszeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht (siehe hierzu § 30 Abs. 7).

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich,
 - a) bei Eintritt eines Sterbefalles,
 - b) durch Personen über 70 Jahre.
 Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (2) Es können ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Die Grab- und Nutzungsflächen werden pro Stelle wie folgt festgesetzt:

Länge 2,40 m
Breite 1,20 m

- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsberechtigte neben dem Gebührenbescheid eine Wahlgraburkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Eingang der festgesetzten Gebühren.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle nur stattfinden, wenn das Ruherecht die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes wiedererworben ist.
- (6) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Punkt 1 - 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird außer 1 und 6 der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, bedarf jedoch dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf des letzten Ruherechtes verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt.

§ 16

Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengräbern,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Baumgrabstätten,
 - d) Partnergrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - f) anonymen Urnengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- (2) Urnenreihengräber und Urnenwahlgrabstätten werden in einer Länge von 1,0 m und einer Breite von 1,0 m vergeben. Die Nutzfläche bei Urnenreihengräbern beträgt 0,60 m in der Breite und 0,60 m in der Länge.
- (3) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden, sofern das Ruherecht die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes wiedererworben wird.
- (5) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundlagen auf gesondert ausgewiesenen Flächen in dem Bereich der vorhandenen Krone eines Baumes. § 23 Ziffer 3 enthält besondere Gestaltungsvorschriften.
- (6) Partnergrabstätten sind gesondert ausgewiesene Bereiche mit bis zu zwei zusammenhängenden Urnenwahlgrabstätten in entsprechend ausgewiesenen Feldern. Bei einer Partnergrabstätte kann nicht mehr als 1 Totenasche auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden.
- (7) In Grabstätten für Erdbestattungen können beigesetzt werden:
 - Unbelegte Reihen- / Rasenreihengrabstätte: 1 Urne
Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfällt für bisher erworbene Rasenreihengrabstätten, die mit einer Urne belegt werden, die Möglichkeit zur Beisetzung einer zweiten Urne. Im Wege einer Übergangsregelung ist ausnahmsweise bis zu 10 Jahre nach der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zum Stichtag 01.06.2011 gültig werdenden vorhergehenden Satzung bereits erfolgten Erstbeisetzung einer Urne, die Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. Eine Erdbestattung nach einer Urnenbeisetzung ist nicht möglich.
 - Belegte einstellige Wahlgrabstätte: 2 Urnen
Das Ruherecht der Urnen darf die Nutzungszeit der Wahlgrabstätte nicht überschreiten oder das Nutzungsrecht muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes für Urnen verlängert werden.
 - Unbelegte einstellige Wahlgrabstätte: 4 Urnen
Eine Erdbestattung ist frühestens nach Ablauf des Ruherechtes der letzten Urnenbeisetzung möglich.
- (8) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, für die aufgrund ihrer Gestaltung und Bestattungsform besondere Regelungen bei Erwerb des Nutzungsrechtes / Belegungsrechtes getroffen werden.

Als Sondergrabstätten stehen zur Verfügung:

1. Gräberfelder für muslimische Bestattungen auf dem Friedhof Merklinde. Die Bestattungen erfolgen dort in Form von Reihen- und Wahlgräbern im Feld.
2. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Reihen- und Urnenreihengräber. Der Abschluss eines Pflegevertrages zur Absicherung der Pflege über die gesamte Laufzeit mit einer für die Anlage zuständigen Arbeitsgemeinschaft ist zwingend.
3. Rasenreihengräber sind Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Bepflanzung und Grabsteingrößen, die in besonderen Feldern auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellt werden, auf denen eine gärtnerische Gestaltung und Bepflanzung entfällt und eine Einsaat der Grabfläche mittels Rasen durch den Friedhofsträger erfolgt, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt.
4. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Lage eines Grabes.
5. Übergroße Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Merklinde, die in von der Friedhofsverwaltung festgelegten Feldern eingerichtet werden. Die Grab- und Nutzflächen werden je Stelle auf eine Länge von 2,60 m und eine Breite von 1,40 m festgesetzt.
6. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundlagen auf gesondert ausgewiesenen Flächen in dem Bereich der vorhandenen Krone eines Baumes. § 23 Ziffer 3 enthält besondere Gestaltungsvorschriften.
7. Partnergrabstätten sind ausgewiesene Bereiche mit bis zu zwei zusammenhängenden Urnenwahlgrabstätten in entsprechend ausgewiesenen Feldern. Bei einer Partnergrabstätte kann nicht mehr als 1 Asche auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden. Es können weitere Flächen oder Gebäude mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Reihen-, Wahl- und Urnengräber ausgewiesen werden wie z.B. Bodendeckerreihengräber.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 09.08.2005 - BGBl. I., S. 2426 - in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten, instand zu halten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

VI. Grabmale

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale sind Zeichen des Totengedenkens und müssen in ihrer Art und Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen. § 30 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Firmenhinweise für Grabmale sind zulässig. Sie sind seitlich am Fuße des Males maximal bis 10 cm über Erdgleiche anzubringen. Die Höhe darf 50 mm nicht überschreiten. Bei der Erstellung und dem Versetzen von Grabmalen und Einfassungen gilt die jeweils gültige Fassung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK). Ein Anspruch auf übergroße Grabmale (H => 2,50 m) ist generell ausgeschlossen.
- (3) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
 - Höhe 8 cm über Erdoberfläche.
 In den alten Abteilungen sind gem. § 23 (4) keine Steineinfassungen zulässig.
Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen bei Reihen- und Urnenreihengräbern.
- (5) Die Abdeckung mit nicht luftdurchlässigem Material (z.B. Steinplatte Kies) darf 60 % der Grabfläche auf Urnengräbern und 50 % der Grabfläche auf Erdgräbern sowie die Abmessungen der Nutzfläche nicht übersteigen.
- (6) Die Erstellung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen aus Kunststoffen ist nicht zulässig. Es erfolgt jedoch in jedem Fall eine Einzelprüfung, ob das Material mit der Wahrung der Friedhofswürde in Einklang steht.

§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

1. Rasenreihengräber
Eine Bepflanzung jeglicher Art ist nicht erlaubt und eine Einsaat der Grabfläche mittels Rasen erfolgt durch den Friedhofsträger, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt.
Es ist nur ein Grabmal zulässig. Auf neu zu belegenden Flächen ist folgendes Format zulässig:
 - Abmessungen liegende Grabmale maximal: Länge 0,70 m, Breite 0,70 m; 0,60 x 0,60 m auf einer ebenerdig verbauten Unterplatte von max. 0,70 x 0,70 m.
 Für bestehende Flächen gilt folgendes Format:
 - Abmessungen stehende Grabmale maximal: Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
2. Anonyme Urnengrabstätten
Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten dürfen nicht gekennzeichnet werden
3. Baumgrabstätten
Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Ausschmückung, Blumenschmuck und weitere Gestaltungselemente dürfen nur auf die dafür vorgesehene Fläche abgelegt werden. Die Benennung des Verstorbenen erfolgt an einer zentralen Stelle durch die Friedhofsverwaltung.
4. Alte Abteilungen
In den alten Abteilungen sind Grabeinfassungen nur aus Pflanzenmaterial erlaubt.
Alte Abteilungen sind:
 - Friedhof Ickern entlang der Straße In der Wanne bis zur Emscher

- Friedhof Habinghorst entlang der Heerstraße bis zum mittleren Querweg, der im Tor an der Henrichenburger Straße mündet
- Friedhof Bladenhorst östlich des Verbindungsweges zwischen Steinhardt und Viktorstraße
- Friedhof Merklinde entlang des neuen und alten Hauptweges bis zum neuen Teil.

§ 24

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 22.

§ 25

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Gebührenfestsetzung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung gemäß TA Grabmal. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden nach Abstimmung mit dem Kulturamt in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie überprüft werden können.

§ 27

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale, sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen (mit nichtrostenden Dübeln), dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Art der Fundamentierung und Befestigung hat sich unter Berücksichtigung der vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien nach den jeweiligen Bodenverhältnissen zu richten und nach den Regeln der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung zu liefern, zu versetzen und zu prüfen.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten müssen vorhandene Grabmale im Falle einer weiteren Bestattung von einem Steinmetz insgesamt abgenommen werden, damit eine weitere Bestattung gefahrlos durchgeführt werden kann. Für das erneute Aufstellen gilt Absatz 1.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung.
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Castrop-Rauxel. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Castrop-Rauxel über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder die Gesellschaft für Dauergrabpflege „Westfalen-Lippe“ mbH mit der Pflege und Instandhaltung beauftragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 (3) (Rasenreihengrabstätten), des § 17 (4) (anonyme Urnengrabstätten) sowie des § 17 (2) (Gemeinschaftsgrabanlagen).
- (6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahl- und Urnengrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung vornehmen. Ersatzansprüche für entfernte Gegenstände und Pflanzen bestehen nicht.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerge-

binden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 32

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 30).

§ 33

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 30 Abs. 3 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- oder Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall (Abs. 1) die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3, Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28, Abs. 2, Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei noch nicht abgelauener Ruhefrist eine Umbettung der Leichen in ein Reihengrabfeld vorzunehmen.
- (4) Für Grabschmuck gilt Absatz § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 34****Transport der Toten auf dem Friedhof**

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 35**Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (3) Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag gewährt, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und – anlagen in den Feiterräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften**§ 37****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Castrop-Rauxel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38**Haftung**

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Castrop-Rauxel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 39**Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Geldbuße kann gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen belegt werden, wer vorsätzlich gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung handelt:
 - a) entgegen der Pflicht des § 2 Abs. 1 Totenaschen, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, nicht bestattet,
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) gegen die Regelungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 Erdbestattungen ohne Sarg vornimmt,
 - g) entgegen § 23 Ziffer 3 Ausschmückung, Blumenschmuck und weitere Gestaltungselemente nicht auf der dafür vorgesehene Fläche vornimmt.
 - h) entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - j) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - l) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - m) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,
 - n) Tote entgegen § 34 ohne Sarg auf dem Friedhof transportiert. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – BestG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.
Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Friedhofsverwaltung den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld gem. Verwarngeldkatalog zu § 23 Abs. 2 StrO erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.01.1987 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die vorstehende Satzung beschlossen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S.394) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre - Nutzungszeit 30 Jahre	1.675,00€
für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten - Nutzungszeit 25 Jahre	1.116,00€

für Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre	893,00 €
für Rasenreihengrabstätte	2.344,00€
Anonymes Urnengrab - Nutzungszeit 20 Jahre -	893,00 €

b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet je Wahlgrabstelle	2.009,00€
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.675,00€
Baumbestattung für 1 Urne	2.679,00€
Partnergrabbestattung für je 1 Urne	2.233,00€
Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.	

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei

67,00 €

Urnenwahlgrabstätten

56,00 €

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

(2) Bestattungsgebühren

a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre	707,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	331,00 €
Urnen	245,00 €
anonyme Urnenbestattung	245,00 €

b) Wahlgräber

Personen über 5 Jahre	707,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	331,00 €
Urnen	245,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Beerdigung auf Wunsch der Angehörigen so festgesetzt, dass Überstunden entstehen, ist für die angefallenen Überstunden der Tariflohn nach TVöD zuzüglich der tariflichen Zuschläge zu zahlen.

(3) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Benutzung der Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien

Leichenzelle	435,00 €
Trauerhalle	283,00 €
Harmonium	18,00 €

b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.591,00 €
Personen unter 5 Jahre	654,00 €
Urnen	204,00 €
Versendung einer Urne	29,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt

226,00 €

d) Zulassung von Grabmälern

Stehendes Grabdenkmal	217,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	54,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	54,00 €
Grabeinfassung	91,00 €

e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens 10 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhefrist.

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle 87,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
 - a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt
 - b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Regelungen der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2014

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GVNWS. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts – (EUV) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des EUV beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege -mit Ausnahme der Gehwege im Bereich von Einkaufszentren- sowie die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Rei-

nigungsklasse 7) werden in dem in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 und Anlage 2 (Straßenverzeichnis) sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem EUV mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe auf Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg

erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße ermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse 1: 4,13 Euro
 - in Reinigungsklasse 2: 45,43 Euro
 - in Reinigungsklasse 3: 4,13 Euro
 - in Reinigungsklasse 4: 45,43 Euro
 - in Reinigungsklasse 5: 4,13 Euro
 - in Reinigungsklasse 6: 49,56 Euro
 - in Reinigungsklasse 8: 28,91 Euro

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- In Reinigungsklasse 1-6 und 8: 1,59 Euro

Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der

- Reinigungsklasse 9: 1,59 Euro.

- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage 1, sowie dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Enden des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beim EUV geltend gemacht werden.

§ 10**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel - AöR-Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßendes Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungsverpflichtung	Reinigungshäufigkeit	zuständig
1	überörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
2	überörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
3	innerörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
4	innerörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
5	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
6	Fußgänger-/Geschäftsstraße	Reinigung und Winterdienst Gehweg und Fahrbahn	6 x wöchentlich	EUV
7	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
8	örtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
9	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Winterwartung Fahrbahn		EUV

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des EUV Stadtbetriebes - AöR- Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Aapstr.	7	Alfredstr.	von Haus Nr. 72 bis zur Augustastr. 5
Ackerstr.	5		von Haus Nr. 74 bis zum Wendehammer 7
Adlerstr.	7	Alleestr.	5
Agnesstr.	7	Allensteiner Str.	7
Ahlbecker Str.	7	Alter Garten	7
Ahornstr.	5	Alter Kirchplatz	7
ab Buchenstr.		Altstadtring	1
bis zu den Häusern Nr. 47 bis Nr. 53	9	Am Beerenbruch	7
Akazienweg	7	Am Bennertor	3
Albrechtstr.	5		vor Haus Nr. 2 bis Nr. 6 8
Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 bis Nr. 49	9	Am Breiten Stein	7
Alemannenstr.	5	Am Busch	5
Zufahrten zu den Häusern Nr. 32 bis Nr. 48 und Nr. 50 bis Nr. 64	7	Am Dingerhof	7
		Am Esch	7
		Am Feldhof	9
		alle Stich- und Verbindungsstraßen	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Am Förderturm	5	Auf der Flur	von Suderwicher Str. bis zur Becklemer Str. 3
Am Friedhof	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 a bis Nr. 11 und von Becklemer Str. bis zur Horneburger Str. 7
Am Graben	5		
	7	Auf der Umflut	7
		Augustastr.	5
Am Gruthölter	7		Sackgasse zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 48 a und Nr. 39 bis Nr. 47 a 7
Am Hain	7	Bärenplatz	5
Am Hasenwinkel	7	Bahnhofstr.	von Engelsburgplatz bis zur Schulstr. 1
Am Haus Ickern	7		von Schulstr. bis zum Berliner Platz 2
Am Herdicksbach	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 a bis Nr. 83 a 7
Am Hügel	9		Bahnhofstr. Nr. 120 bis Nr. 132a 7
Am Kärling	5	Becklemer Str.	3
Am Kirchhof	7	Beckumer Str.	von Becklemer Str. bis zur Heidestr. ab Heidestr. 7
Am Klöppersberg	7	Beethovenstr.	von Am Stadtgarten bis zur Wittener Str. 3
Am Knie	7		von Wittener Str. bis zur Ringstr. 1
Am Landwehrbach	7	Behringhauser Str.	7
Am Markt	6	Belgarder Str.	7
	4	Bergstr.	5
Am Rapensweg	5		ausgenommen Stichstraßen von Nr. 34 bis Nr.62 und Nr. 43 bis Nr. 51 7
Am Rotdorn	7	Berliner Platz	2
Am Salzbach	7		von Haus Nr. 5 bis Nr. 9 6
Am Schafstall	7	Berzeliusstr.	7
Am Scheitensberg	7	Biesenkamp	2
Amselstr.	7	Birkenstr.	5
Am Stadtgarten	4	Bladenhorster Str.	3
	3		Stichstraße von Nr. 47 bis Nr. 51 a 7
	5	Bochumer Str.	von Karlstr. bis zum Wagenbruch und von Nr. 229 bis zur Stadtgrenze 1
	7		Stichstraßen zu den Häusern Nr. 55 bis Nr. 65, Nr.101 a bis 103 c, Nr. 105 bis Nr. 111 a, Nr. 149 bis Nr. 151 und Nr. 228 bis Nr. 234 7
Am Steinhof	9	Bockenfelder Str.	3
	7	Bodelschwingher Str.	von Rieperberg Str. bis Haus Nr. 90 3
Amtstr.	5		Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 bis Nr. 33 b 7
Am Tweböhmer	7		ab Nr. 73 und Nr. 90 bis zur Stadtgrenze 7
Am Urnenfeld	5	Bogenweg	7
Am Weißdorn	5	Bookenweg	5
	7		Verbindungsweg zur Kreuzstr. bis zum Haus Nr. 9 7
Am Wiedehagen	7	Borghagener Str.	von Lange Str. bis zur Römerstr. 3
Am Wildgehege	7		von Römerstr. bis zur Hagenstr. 3
Ander Freiheit	7		von Hagenstr. bis zur Hebewerkstr. 7
Ander Fuckmühle	7	Bornstr.	5
Ander Heide	7		
Annaweg	7		
Arminenstr.	7		
Arndtstr.	5		
Arnsberger Str.	5		
Auf dem Berge	7		
Auf dem Breil	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Bövinghauser Str.	7	Dingener Str.	7
Brahmsstr.	7	Dinnendahlstr.	5
Bramkampstr.	7	Distelkamp	bis zu den Häusern Nr. 22 und Nr. 29 ab den Häusern Nr. 24 und Nr. 37
Brandheide	7		9 7
Brauckweg	5	Dorfstr.	9 von Haus Nr. 19 und Nr. 16 bis Nr. 30
Breckenstr.	5		7
Breddestr.	5	Dorlohstr.	9 von Bodelschwingher Str. bis Haus Nr. 28 und Nr. 55
Bredenbrauck	von Beckumerstr. bis zur Heidestr. ab Heidestr.		3 7
Breidehage	7	Dornackerstr.	7
Breslauer Str.	5	Dornbachstr.	7
Briloner Str.	5	Dortmunder Str.	1 von Wittener Str. bis zur Beethovenstr. von Adlerstr. bis zum Hellweg
Brucknerstr.	5		1 von Vincennesstr. bis zur Stadtgrenze
Brückenweg	von Am Bennertor bis zum Biesenkamp von Am Bennertor bis zur Dortmunder Str.		5 7 7
Brüsseler Str.	7	Dreischkamp	7
Bublitzer Str.	7	Dresdener Str.	5 Stichstraße zur Schule
Buchenstr.	5	Dünnebank	7 von Recklinghauser Str. bis zum Wendehammer
Bütower Str.	7		5
Bunsenstr.	7	Eckenerstr.	5 Sackgasse zu den Häusern Nr. 94 bis Nr. 98 und Nr. 101 bis Nr. 109 a
Busbahnhof	4		7
Buschweg	7	Eibenweg	7
Bussardstr.	5	Eichenweg	3
Buttwiese	7	Eicklohstr.	7
Chemnitzer Str.	7	Eilertstr.	5
Cheruskerstr.	7	Elbinger Str.	7
Christinenstr.	3 von Franzstr. bis zum Haus Nr. 89 und Nr.126	Elisabethstr.	5
	7	Elsterngrund	5
Clemensstr.	5	Emscherbruch	5
Cottenburgschlucht	7	Emscherstr.	3
Cottenburgstr.	von Bochumer Str. bis zur Wittener Str. von Wittener Str. bis zur Dortmunder Str.	Emschertalstr.	3
	3 3	Engellaustr.	5
Daimlerstr.	7	Engelsburgplatz	1
Damaschkestr.	5 Zufahrt zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 69	Engelsburgstr.	5 zwischen Thomasstr. und Zeppelinstr.
	7		7
Dammstr.	von Herner Str. bis Kleine Lönssstr. ab Kleine Lönssstr. bis zum Ende	Erfurter Str.	5 Zufahrt zu den Häusern Nr.10 bis Nr. 28und Nr. 40 bis Nr. 58
	9 7		7
Danziger Str.	5	Erichstr.	7
DeininghauserWeg	7	Erinplatz	7
Delftstr.	7	Erinstr.	5
Denkmalstr.	entlang des Bahnsteiges	Erlenweg	5
	5	Ernststr.	7
Denrodtstr.	7	Escherried	7
Detmolder Str.	5	Eschstr.	7
Dickebank	7	Eulerweg	7
		Europaplatz	3

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Falkenstr.	von Bodelschwingher Str. bis Haus Nr. 16 5 ab Haus Nr. 18 bis zur Adlerstr. 7	Glückaufstr.	5 Haus Nr. 60 bis Nr. 62, Nr. 66 bis Nr. 68, Nr. 77 bis Nr. 79 7 Haus Nr. 64 und Nr. 61 bis Nr. 77 9
Fasanenweg	7	Görlitzer Str.	7
Feldmark	7	Goethestr.	7
Feldstr.	5	Göttchenskamp	7
Finefrau	7	Goldaper Str.	7
Fliederweg	7	Goldberger Str.	7
Florianstr.	7	Goldschmiedingstr.	9
Frankenstr.	5	Gotenstr.	7
Franzstr.	5	Grafweg	7
Frebergstr.	3	Greifenberger Str.	7
Freiheitstr.	von Hebewerkstr. bis zum Bramkampstr. 1 von Bramkampstr. bis zum Ende 7	Grenzweg	7
Freiligrathstr.	von Im Stahlskamp bis zur Eckenerstr. 5 von Eckenerstr. bis zur Leveringhauser Str. 7	Grillostr.	5
Friedenstr.	7	Grimbergstr.	5
Friedhofstr.	3	Groppenbachstr.	5 Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 28 7
Friedrichstr.	3	Grünberger Str.	7
Friesenstr.	7	Grüner Weg	5
Frohlinder Str.	5	Grute Wiese	7
Fuchsweg	7	Grutholzallee	von Habinghorster Str. bis zur Grutholzstr. 5 von Grutholzstr. bis zum Ende 7
Fürstin-Christine-Str.	7	Grutholzstr.	5 von Briloner Str. / Iserlohner Str. zum Ende 7
Funkestr.	5	Gustavstr.	5 Haus Nr. 20 bis Nr. 38 7
Gartenweg	7	Habichtseck	7
Gaswerkstr.	von Frebergstr. bis zur Emschertalstr. 3 von Emschertalstr. bis zur Autobahn 7 Abzweig zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52 7 von Frebergstr. bis zu den Häusern Nr. 5, Nr. 5 a-b 7	Habinghorster Markt	5 Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5 7
Geitling	7	Habinghorster Str.	1 Stichstraße zu den Häusern Nr. 2a, Nr. 2 und Nr. 4 7
Gemeindeplatz	7	Händelweg	7
Georgstr.	ab Haus Nr. 3 und Nr. 6 bis zum Ende 5 ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 3 6 ab Eckgrundstück Lange Str. 65 / Georgstr. 6	Hafenstr.	7
Germanenstr.	5	Hagenstr.	3 von Borghagener Str. bis zur Autobahn 9
Gerther Str.	1	Hangweg	5 von Wilhelmstr. bis Hochstr. 7
Gertrudstr.	7	Hannemannstr.	5
Gevelskamp	7	Harkortstr.	5 Zufahrt zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 20 7
Ginsterweg	5	Haselweg	7
Girondelle	7	Hasenkamp	7
Glatzer Str.	7	Hebewerkstr.	von der Freiheitstr. bis zur Autobahnbrücke 1
Gleiwitzer Str.	7		
Glogauer Str.	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Heckenweg	7	Hombrink	3
Hecklenbruch	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis Nr. 34	7
Hedwig-Kiesekamp-Str.	7	Horneburger Str.	7
Hedwigstr.	5	Horststr.	7
Heerstr.	3	Howardestr.	5
Heidestr.	5	Hubertusstr.	5
ab Bredenbrauck	7	alle Stichstraßen und ab Westerfilder Str.	7
Heiligenbaum	5	Hugostr.	5
Heimstättenweg	5	Eckgrundstücke Hugostr., Haus Nr. 5a und Nr. 8 sowie Langestr. Haus Nr. 64, Nr. 68, Nr. 79 und Nr. 81	6
Heimstr.	5	Hülsweg	7
Heinestr.	5	Ickerner Str.	2
Heinrichstr.	7	von Recklingahuser Str. bis zur Vinckestr.	1
Heinrich-Imig-Str.	7	von Vinckestr. bis zur Uferstr.	7
Heisterkamp	7	Igelweg	5
Hellweg	3	Iländstr.	7
von Dortmunder Str. bis zum Erlenweg / Haus Nr. 65	3	alle Stichstraßen	7
ab Haus Nr. 184 und Schrebergarten bis zur Wittener Str.	3	Illisweg	7
von Erlenweg bis zur In der Recke	7	Im Brand	7
Henrichenburger Str.	1	Im Breckenwinkel	5
von Lange Str. bis zur Römerstr.	1	Im Brendick	7
von Römerstr. bis zur Freiheitstr.	1	Im Brusel	7
Herbstfeld	7	Im Dahl	7
Herderstr.	7	Im Depot	7
Hermannstr.	7	Im Finkenbrink	7
Herner Str.	3	Im Garten	7
von Münsterplatz bis zur Lönsstr.	3	Im Gründchen	7
von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr. 176 und Nr. 171	1	Im Hagen	7
Fläche vor den Häusern Nr. 58 bis Nr. 68 und Stichstr. zu den Häusern Nr. 152 bis Nr. 164	7	Im Ort	6
Herrenkamp	7	Im Osterkotten	7
Herrenwiese	7	Im Sandweg	3
Hertastr.	7	Im Scheiten	5
Hertzstr.	7	Im Siepen	7
Hirschberger Str.	7	Im Spredey	7
Hochfeld	7	Im Stahlkamp	5
Hochstr.	5	Abzweig zu den Häusern Nr. 62 bis Nr. 88	7
Straßenabschnitt zu den Häusern Nr. 7 bis Nr. 39, Nr. 28 bis Nr. 38, Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 78 bis Nr. 84	7	Im Wiesengrund	7
Hölderlinweg	7	Im Winkel	7
Hofwiese	7	In den Kämpen	7
Hohe Kampstr.	7	In der Aue	7
Hoher Weg	5	In der Fettweide	5
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 10 bis Nr. 50 und Nr. 21 bis Nr. 35	7	In der Fühle	9
Holderweg	7	alle Stichstraßen	7
Holzheide	5	In der Kemnade	5
Holzstr.	3	In der Mark	5
Stichstraße zu den Häusern Nr. 99 a bis Nr. 107 b und ab Jahnstr. bis zur Haus Nr. 208	7	In der Recke	5
		von Ernststr. bis zum Unterspredey	7
		In der Stühe	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
In der Wanne	3	Knappenweg	5
Zufahrt zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5 b, Nr. 29 a bis Nr. 31 a, Nr. 41, Nr. 41 a, Nr. 43 a, Nr. 57 bis Nr. 95, Nr. 103 bis Nr. 121, Nr. 125 bis Nr. 151	7	Kolberger Str.	7
Industriestr.	5	Kolpingstr.	5
Insterburger Str.	7	Königsberger Str.	5
Iserlohner Str.	7	Platz vor den Häusern Nr. 76 bis Nr. 88	7
Jägerweg	7	Königshalt	7
Jahnstr.	5	Kösliner Str.	7
Johannesstr.	7	Kornweg	7
Josefstr.	5	Kosterwiese	7
von Henrichenburger Str. bis zu den Häusern Nr. 8 und Nr. 21	7	Kreuzstr.	5
Juliusstr.	7	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 78 bis Nr. 108, Nr. 73 bis Nr. 123, Nr. 125 a bis Nr. 137, Nr. 139 bis Nr. 145	7
Jupiterstr.	7	Krummer Weg	7
Kainhorststr.	7	Kuckucksweg	7
Kämpenstr.	7	Kunostr.	7
Kampstr.	5	Kuopiostr.	5
von Oskarstr. bis zur Römerstr. Haus Nr. 9	6	Abzweige zu den Häusern Nr. 28 bis Nr. 58	7
Eckgrundstücke Kampstr. / Langestr. Haus Nr. 76 bis Nr. 78 und Nr. 89 bis Nr. 91	6	Kupferstr.	5
von Merowingerstr. bis zur Römerstr.	7	Kurze Str.	7
Kanalstr.	1	Lakestr.	5
Karl-August-Str.	5	Lambertstr.	3
Karlstr.	1	von der Autobahn bis zu Auf der Flur	9
von Bochumer Str. bis Haus Nr. 89 ab Haus Nr. 89 bis zur Stadtgrenze	7	Lambertusplatz	6
Karolinenstr.	5	rund um die Kirche	7
Kastanienweg	9	Landwehr	7
Katharinenstr.	5	Langelohstr.	7
Kekuléstr.	7	Lange Str.	3
Keltenstr.	7	von Wartburgstr. bis zur Henrichenburger Str.	3
Kernbrink	7	von Henrichenburger Str. bis zur Borghagener Str.	6
Kerstenkamp	7	von Borghagener Str. bis zur Römerstr.	3
Kettelerstr.	7	von Römerstr. bis zur Recklinghauser Str.	1
Kiefernweg	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 bis Nr. 180	7
Kirchfeldstr.	7	Zufahrt zu den Häusern Nr. 173b bis Nr. 175b	7
Kirchlinder Str.	7	Leipziger Str.	5
Kirchplatz	7	Leonhardstr.	6
Kirchstr.	5	von Haus Nr. 2 bis Nr. 6 von Haus Nr. 8 bis zur Viktoriastr.	7
Kleine Dornbachstr.	7	Leostr.	7
Kleine Lindenstr.	7	Lerchenstr.	5
Kleine Lönsstr.	5	Zufahrt zu den Häusern Nr. 13 a bis Nr. 31, Nr. 51 bis Nr. 77 und Nr. 32 bis Nr. 50	7
Abzweig zum Haus Nr. 58 und zum Schulparkplatz	7	Lessingstr.	9
Kleine Rosenstr.	7	Leveringhauser Str.	1
Kleiststr.	7	Abzweig zu den Häusern Nr. 155 bis Nr. 201 und Nr. 205 a bis Nr. 217	7
Klößnerstr.	9	Liebigstr.	5
Klopstockstr.	5	Abzweige zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 32 und Nr. 98 bis Nr. 112	7
Klothkamp	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Lilienthalstr.	7	Münsterplatz	4
Lindenstr.	5	Münsterstr.	6
	Abzweig zu den Häusern Nr. 8 bis Nr. 42	Mulvanenstr.	5
Lippestr.	5		ab Haus Nr. 22 bis zur Gaswerkstr. 7
	alle Stichstraßen	Murdockweg	7
Lönsstr.	4	Neptunstr.	7
	von Münsterstr. bis zum Busbahnhof	Neuroder Platz	3
	vom Busbahnhof bis Herner Str.		vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 6 7
Lohbrinkstr.	5	Neustettiner Str.	7
	Abzweig zu den Häusern Nr. 5 bis Nr. 23	Nierholzstr.	7
Lohweg	7	Nordstr.	5
Lothringer Str.	7		von Haus Nr. 5 und Nr. 8 bis zur Römerstr. 5
Luisenstr.	5		von Römerstr. bis zum Sonnenschein 5
Lunastr.	9		Haus Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 2 sowie Eckgrundstück Lange Str. Haus Nr. 109 6
Malterscheidtstr.	5	Nußbaumweg	7
Marienburger Str.	7	Obere Münsterstr.	4
Marienstr.	5		ab Emschertalbahn bis zu den Häusern Nr. 32 und Nr. 37 ab Haus Nr. 19 3
Markmannstr.	5	Oberhofstr.	5
Marktplatz Ickern	5	Oberspredey	5
Markusstr.	7		Abzweig zu den Häusern Nr. 3 a bis 9 a und ab Ginsterweg bis zu den Häusern Nr. 50 und Nr. 57 7
Marsstr.	5	Oberste Vöhde	7
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 9 g	Ochsenkamp	5
Maslingstr.	5	Oesterriedstr.	5
Mausegatt	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis Nr. 46 und Nr. 47 bis Nr. 53 7
Maxstr.	5	Oestricher Str.	7
Meisenweg	7	Ohmstr.	5
Melchiorstr.	7		von Habinghorster Str. bis zu Im Osterkotten 5
Memeler Str.	7	Orionstr.	7
Mengeder Str.	3	Oskarstr.	5
	von Richterstr. bis Talstr.	Ostrandweg	7
	Stichstraße ab den Häusern Nr. 254 a und Nr. 255	Oststr.	1
Merklinger Str.	3		von Pallasstr. bis zum Haus Nr. 45 ab Haus Nr. 45 7
	von Bockenfelder Str. bis Haus Nr. 80 ab Haus Nr. 168 bis zur Dortmunder Str.	Overbergstr.	7
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 50b bis Nr. 56a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 65 bis Nr. 79	Pallasstr.	1
Merowingerstr.	7	Pannekamp	7
Messenkamp	7	Pappelweg	7
Mittelstr.	3	Pestalozzistr.	5
	von Rieperbergstr. bis Haus Nr. 23 a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52		Zufahrt zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 30a 7
Moorweg	7	Pfälzer Str.	7
Moritzstr.	5	Platanenweg	7
Moselstr.	5	Plutostr.	7
Mozartstr.	5	Polziner Str.	7
	ab Im Sandweg bis zum Haus Nr. 41 und Nr. 42	Pöppinghauser Furt	7
Mühlengasse	6	Pöppinghauser Str.	7
Mühlenkamp	9	Poststr.	5
Mühlenstr.	4		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Pothhof	7	Schonhorststr.	5
Pyritzer Str.	7	Schophof	5
Querstr.	5	Schöttelkamp	7
Rauxeler Str.	5	Schubertstr.	5
Recklinghauser Str.	von Henrichenburger Str. bis zur Lange Str.		von Im Sandweg bis zum Amtsgericht
	1	Schulstr.	3
	von Lange Str. bis Damaschkestr.	Schultenstr.	5
	1	Schwarzer Weg	9
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 108 bis Nr. 112 und zu den Häusern Nr. 314 bis Nr. 318	Schweriner Str.	5
	7		Zufahrt zu den Häusern Nr. 34 bis Nr. 48, Nr. 45 bis Nr. 59
Regerstr.	7		7
Reherlen	5	Siedlerweg	7
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 20 und Nr. 37 bis Nr. 39	Siemensstr.	5
	7	Simon-Cohen-Platz	6
Rheinstr.	5	Sofienstr.	7
Richard-Wagner-Str.	5	Sonnenschein	5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 und Nr. 11		Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 23, Nr. 2 bis Nr. 12, Nr. 48 a bis Nr. 48 c, Nr. 106 bis Nr. 118 und Nr. 105 bis Nr. 123
	7		7
Richterstr.	7	Sperberstr.	7
Riedstr.	5	Stahlbaustr.	5
Rieperbergstr.	von Bodelschwingher Str. bis Mittelstr.	Stammweg	7
	3	Stargarder Str.	7
	ab Mittelstr.	Steinauer Str.	7
	7	Steinstr.	7
Ringelrodweg	7	Stellbrinkstr.	7
Ringstr.	1	Stettiner Str.	3
Ringstr.	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 49 d		Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 62
	7	Stoevernstr.	5
Rittershofer Str.	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 bis Nr. 27 b
Römerstr.	1	Stolper Str.	7
Rosenstr.	7	Straßburger Allee	5
Röttgersbank	5		alle Stichstraßen
Rottkamp	7	Strittheidestr.	7
Rügenwalder Str.	7	Suderwicher Str.	7
Rütgersstr.	5	Sünderlingstr.	5
Ruhrstr.	5	Talstr.	5
Rummelsburger Str.	5		Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 a bis Nr. 24 a und b
Rumpsholt	7	Tannenweg	7
Ruprechtstr.	5	Tappenhof	7
Saarbrücker Str.	7	Teichweg	9
Sachsenstr.	7	Telgenkamp	5
Sägewerkstr.	7	Teutonenstr.	7
Sankt-Hubertus-Str.	7	Thomasstr.	5
Sassenstr.	7	Tiefer Weg	5
Saturnstr.	7	Tiergartenstr.	7
Schäferweg	7		
Schellenberg	7		
Schemmkamp	7		
Schieferbergstr.	7		
Schillerstr.	5		
Schlenkestr.	7		
Schneidemühler Str.	5		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Tilsiter Str.	5	Waldenburger Str.	3
Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 19 bis Nr. 21	7	ab Stettiner Str.	5
Tönnisheide	5	Waldstr.	7
Torweg	7	Waltroper Str.	7
Trakehner Str.	7	Wannerbruchstr.	5
Tulpenstr.	7	Wartburgstr.	1
Uferstr.		vom Berliner Platz bis zur Römerstr. von Römerstr. bis zur Heerstr.	1
von Ickerner Str. bis zur Leveringhauser Str.	1	Stichstraßen und Zuwege zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 113 b, Nr. 222 und Nr. 222 a, Nr. 246 bis Nr. 248 f	7
von Leveringhauser Str. bis zu Am Kärling	5	Wasserwerkstr.	7
Ulmenweg	7	Weimarer Str.	5
Untere Bergstr.	5	Weserstr.	5
Unterspredey	5	Wesselstr.	3
Abzweig zu den Häusern Nr. 61 bis Nr. 77	7	Westaap	7
Uranustr.	7	Westerfilder Str.	5
Vedderhof	7	ab Hubertusstr. bis zur Stadtgrenze	9
Veilchenweg	7	Westerholtstr.	5
Venusstr.	7	von Am Urnenfeld bis zur Sachsenstr.	7
Victorstr.		Westerkampstr.	7
vom Berliner Platz bis zum Deininghauser Bach	3	Westheide	3
Viktoriastr.	3	Westhofenstr.	3
Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 82	7	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 57 a bis Nr. 59 a und Nr. 63 bis Nr. 65	7
Vincennesstr.	5	Westrandweg	7
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 19 und Nr. 28 bis Nr. 36	7	Westricher Str.	9
Vinckelplatz	3	von Merklinder Str. bis zur In der Fühle	7
Vinckestr.	3	Westring	1
Abzweig zu den Häusern Nr. 56 bis Nr. 64, Nr. 114 bis Nr. 120 und Nr. 130 bis Nr. 176	7	von Erinstr. bis zur Bladenhorster Str.	1
Vinckeweg	7	alle Stichstraßen	5
Vockmannshof	7	ab Haus Nr. 223 bis Nr. 223 e	7
Vöhdeweg	5	Wewelingstr.	7
von Haus Nr. 29 bis Nr. 47 und Nr. 28 bis Nr. 66	7	Wideyweg	7
Vördestr.	5	Widumer Str.	4
von Am Salzbach bis zur Juliusstr.	7	von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr.16 und Nr. 17	4
Voerstestr.	5	von Widumer Tor bis zum Altstadtring	3
Stichstraße ab Haus Nr. 67 bis Nr. 65 b	7	Widumer Tor	3
Vogtstr.	7	Wienkensäfeld	7
Von-Hofmann-Str.	5	Wiesenstr.	7
alle Stichstraßen	7	Wikingerstr.	7
Von-Waldthausen-Str.	7	Wilhelmstr.	5
Wagenbruch	7	von Ackerstr. bis zum Altstadtring	7
Wakefieldstr.	3	Winkelstr.	7
von Dortmunder Str. bis zur Straßburger Allee	3	Winterslake	7
von Straßburger Allee bis zur Dorfstr.	5	Wittenberger Str.	7
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 6 bis Nr. 26, Nr. 21 bis Nr. 43 und Nr. 32 bis Nr. 50	7	Wittener Str.	4
		von Am Markt bis zur Viktoriastr.	1
		von Viktoriastr. bis zur Stadtgrenze	1
		Stichstraße zu den Häusern Nr. 322 a bis Nr. 326 b	7
		Zechenstr.	3
		Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis Nr. 62	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Zehdenicker Str.	7
Zehntfeld	7
Zeppelinstr.	5
Ziegelstr.	7
Zimbernstr.	7
Zuckerkamp	7
Zum Brunnen	7
Zum Düker	5
Zum Horstacker	7
Zur Cottenburg	7

Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 12.12.2014

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ((KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG-) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 Gesetz (BGBl. I S. 3786),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Biotonnen
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter
- § 17 Sperrige Abfälle/Spermüll
- § 18 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung/Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 - Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NW.
- Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.

- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie hausübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
 7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
 10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

- (3) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung

anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),
 - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
- a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Zu den Grundstücken nach Satz 1 gehören auch Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleing), sofern ein Vereinsheim bewirtschaftet wird.
- Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat,

sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
 - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.
 - g) Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für
 - 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - 2. Kühlgeräte
 - 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - 4. Gasentladungslampen
 - 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l-Säcke	=	20 kg
80-l-Behälter	=	50 kg
120-l-Behälter	=	60 kg
240-l-Behälter	=	100 kg
500-l-Behälter	=	200 kg
660-l-Behälter	=	250 kg
770-l-Behälter	=	300 kg
1.100-l-Behälter	=	510 kg
3.000-l-Behälter	=	1.300 kg
5.000-l-Behälter	=	1.500 kg
7.000-l-Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter. Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.

- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

**§ 11
Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter**

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 10 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.
- (4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugs- größen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den EUV die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.
- (6) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfall-/Papierbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standort der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem abgeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.
- Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/-schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/-schränken ist nicht zulässig.
- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standort abgeholt und nach deren Leerung zum Standort zurückgebracht.
- (3) Der Standort der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des

Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
- a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.
- b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papiertonnen oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.
- c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

- d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
- f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 9 (ElektroG) angenommen.
Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Umweltbrummi in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 9 Absatz 3 ElektroG.
- g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof Pöppinghausen gebracht werden.
- h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
- i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
- j) Für Sperrmüll gilt § 17.
Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den

Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00–13.00 Uhr und von 15.00–19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.
- (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/ eingesammelt.
- (3) Die Papierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV

bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.

- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrmüll/Elektro- und Elektronikgroßgeräte

- (1) Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 800 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Getrennt abgeholt werden Elektro-/Elektronikgroßgeräte, Kohle-, Gasherde und Ölradiatoren mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte, und zwar einmal jährlich max. 5 Großgeräte.

- (3) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin getrennt für Sperrmüll/Elektro-/Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

- (4) Der Sperrmüll/die Elektro- u. Elektronikgeräte sind im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen, gilt der Termin als wahrgenommen. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 800 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, nicht angemeldet sind oder nicht zum Sperrmüll gehören, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

- (6) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (7) Über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Sperrmüllabfuhr/Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (zusätzliche Abfuhr, Mehrmengen) oder Abfuhr außerhalb der regulären Terminvergabe nach Abs. 2 (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Zahlung einer Sondergebühr.

- (8) Kleinmengen von Sperrmüll können auch im Rahmen der Entgeltordnung des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden.

§ 18

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des EUV über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Der EUV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,

- b) entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefern,
- c) entgegen § 6
 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- d) entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
- e) entgegen § 11 Absatz 4 und 5 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
- f) entgegen § 12 Absatz 4 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- g) entgegen § 13
 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt,
 - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- h) entgegen § 14 Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
- i) entgegen § 17 Absatz 4 Sperrmüll/Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausschleppst,
- j) entgegen § 18 Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
- k) entgegen § 19 Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

- l) entgegen § 20
- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
 - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- m) entgegen § 22 Absatz 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel *Bezeichnung und Annahmebedingungen*

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

- 2001 01 Papier und Pappe**
- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
- 2001 02 Glas** -außerhalb des Erfassungssystems DSD
- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)

EAV-**Schlüssel Bezeichnung und Annahmebedingungen**

2001 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt

- Massivholz (sauber und unbehandelt)
- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)
- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)

2001 39 Kunststoffe

- Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)
- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)
- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2001 40 Metalle

- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische**2003 01 Gemischte Siedlungsabfälle****2003 07 Sperrmüll**

- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle**1701 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen**

- Baustellenabfälle, unsortiert

1709 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen**4. Sonstige****1601 03 Altreifen**

- mit und ohne Felge (PKW und LKW)

2001 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

- getrennt gesammelte Bioabfälle

2001 23 Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten

- Haushaltskühlgeräte

2001 36 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen

- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte
- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)

2002 01 Biologisch abbaubare Abfälle

- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Gebührensatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GVNWS. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.12.2014,
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung des Bioabfallbehälters im Verhältnis 1:1 für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	148,00 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	222,00 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	444,00 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	925,00 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.221,00 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.424,50 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	2.035,00 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	5.550,00 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	9.250,00 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	12.950,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern kein Bioabfallbehälter benutzt wird, für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	125,80 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	188,70 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	377,40 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	786,25 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.037,85 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.210,83 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	1.729,75 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	4.717,50 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	7.862,50 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	11.007,50 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80 l Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,00 EUR.
- (3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr für die Aufstellung bis zu einem Monat Standarddauer und einmaliger Entleerung bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	25,50 EUR	23,87 EUR	——— EUR
120 l	27,26 EUR	24,81 EUR	22,00 EUR
240 l	32,51 EUR	27,62 EUR	22,00 EUR
500 l	43,90 EUR	——— EUR	——— EUR
660 l	50,91 EUR	——— EUR	——— EUR
770 l	55,73 EUR	——— EUR	——— EUR
1.100 l	70,18 EUR	47,76 EUR	22,00 EUR
3.000 l	186,90 EUR	——— EUR	——— EUR
5.000 l	274,50 EUR	——— EUR	——— EUR
7.000 l	362,10 EUR	——— EUR	——— EUR

(4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	14,50 EUR	12,87 EUR	——— EUR
120 l	16,26 EUR	13,81 EUR	11,00 EUR
240 l	21,51 EUR	16,62 EUR	11,00 EUR
500 l	32,90 EUR	——— EUR	——— EUR
660 l	39,91 EUR	——— EUR	——— EUR
770 l	44,73 EUR	——— EUR	——— EUR
1.100 l	59,18 EUR	36,76 EUR	11,00 EUR
3.000 l	159,15 EUR	——— EUR	——— EUR
5.000 l	246,75 EUR	——— EUR	——— EUR
7.000 l	334,35 EUR	——— EUR	——— EUR

(5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr : 12 x Aufstellungszeitraum).

(6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14täglicher Entleerung (Restabfall + Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

	Behältervolumen	
	80 / 120 / 240 l	500 / 660 / 770 / 1.100 l
a) zwischen 15 bis 32 m	24,96 EUR	49,92 EUR,
b) Ab 33 bis 50 m	49,92 EUR	99,84 EUR.

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 6 beträgt bei

4-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

	Behältervolumen	
	120 / 240 l	1.100 l
a) bis 15 m	24,96 EUR	0,00 EUR,
b) zwischen 15 bis 32 m	49,92 EUR	49,92 EUR,
c) Ab 33 bis 50 m	99,84 EUR	99,84 EUR.

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

(7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei einem

	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
je 40 l	34,80 EUR	———
je 80 l	69,60 EUR	———
je 120 l	104,40 EUR	———
je 240 l	208,80 EUR	———
je 1.100 l	957,00 EUR	———

(8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17 Abs. 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei

- a) Terminvereinbarungen für Elektrogroßgeräte (Schnelltermin) (max. 5 Stück) 16,00 €,
- b) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils 26,00 €

- c) Sperrmüllmengen über 800 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge 1,20 €,
- d) Sperrmüllmengen über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr Innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge 1,20 €,
- e) mehrmalige Elektrogroßgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres 32,00 €.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild;
- b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, 8a) und 8b), zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Es werden fällig die Gebühren nach
 - a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
 - b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 8e) eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
 - c) § 2 Abs. 8a) und 8b) 3 Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaftssatzung des EUV Stadtbetriebes vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 12.12.2014

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)

- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
 - der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.)
 - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) sowie
 - des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
- jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 8 Niederschlagswasserbeseitigung
- § 9 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 10 Hausanschlüsse
- § 11 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 12 Schutz gegen Rückstau
- § 13 Abscheider und Ölsperren
- § 14 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 15 Abwasseruntersuchung und Selbstüberwachung
- § 16 Einleiterkataster, Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht, Betretungsrecht, Überwachung
- § 18 Haftung
- § 19 Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Kanalanschlussbeitrag, Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Er kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung erstellt und betreibt der EUV zentrale und dezentrale Anlagen im Trenn- und Mischsystem, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden.

Soweit der EUV Abwasseranlagen gemeinsam mit einem Abwasserverband oder anderen Dritten betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der EUV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Pflicht des EUV zur Abwasserbeseitigung und die Bestimmungen dieser Satzung umfassen nicht die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig oder wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Fremdwässern im Sinne des § 2 Abs. 10.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ferner Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliche Abwässer ausgenommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Frischwasserersatz zurückgewonnene Regenwasser (so genanntes Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
 - a) Als nicht belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
 - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
 - Dachflächen in Wohngebieten,
 - Dachflächen in Kerngebieten sowie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn ein Nachweis des Betreibers vorliegt, dass das Grundstück hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist,
 - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.
 - b) Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen nach Satz 8 (stark belastet) vorliegen,
 - Einkaufsstraßen, Marktplätzen sowie Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
 - zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Kern- und Gewerbegebieten, wenn ein Nachweis des Betreibers vorliegt, dass das Grundstück hinsichtlich der Verschmutzung Wohngebieten vergleichbar ist,

- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Satz 8 (stark belastet) aufgeführt.

- c) Als stark belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
 - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Industriegebieten, soweit nicht unter Satz 7 (schwach belastet) fallend,
 - Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffen und Nebenprodukten sowie von Recyclingmaterial und Asche.

- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom EUV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen offenen oder geschlossenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der kommunalen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussstutzen. Abweichend hiervon gehören in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen mit Ausnahme der Pumpenschächte zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Betrieb in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel geregelt ist.

- (5) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Abwasserverband.
- (6) Anschlussberechtigte sind der Grundstückseigentümer oder sonstige juristische oder natürliche Personen, die in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff auf das Grundstück haben.
- (7) Dränage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche, unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte, durchlässige Rohrleitungen bzw. entsprechende Systeme.
- (8) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- (9) Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie der Anschluss von Dränagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

- (10) Fremdwässer im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Dränagewasser oder um Fehlschlüsse im Trennsystem.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der EUV.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussberechtigten auf deren Grundstück betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie die ggf. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kontroll- und Pumpenschächte.
- (13) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich des ersten Kontrollschachtes auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussstutzen.
- In Druckentwässerungsnetzen tritt an die Stelle des Kontrollschachtes die Druckstation.
- (14) Im Mischsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (15) Im Trennsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche dem EUV ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen der öffentlichen Abwasseranlage als gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem EUV ein.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige

und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist; ansonsten muss der Antragsteller einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen.

Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der Zustimmung des EUV. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der EUV den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür eine ausreichende Sicherheit leistet.
- (3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.
- (4) Dränagen dürfen grundsätzlich nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des EUV sowie der zuständigen Wasserbehörde und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.
- (5) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn der EUV von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8.

- (6) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der EUV durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (8) Der EUV kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des EUV auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde (Kreis Recklinghausen) erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (9) Für den Bau, die Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung aller Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass dadurch

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Gerüche oder andere Emissionen, aufgrund der Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers zu besorgen sind.
- die in der öffentlichen Abwasseranlage Beschäftigten nicht gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand nicht angegriffen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung nicht gefährdet, erschwert oder behindert wird,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung nicht erheblich erschwert oder verteuert wird,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes nicht beeinträchtigt wird oder
- die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasseranlage erfordert, kann der EUV eine Behandlung, Rückhaltung und Einleitung durch langsamen und zeitlich verteilten Abfluss verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:

- a) Abwässer mit Inhaltstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Aufquellungen in ihrem Abfluss behindern können (z.B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoff, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, flüssige Konzentrate),
- b) flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können.
- c) feuergefährliche, explosive, radioaktive u. a. Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden, wie z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid,
- d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid u. a. Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 ° C sind,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 10,0 aufweisen,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
- e) Ferner dürfen in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
 - Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,

- nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen,
- Emulsion von Mineralölprodukten (z.B. Kühlschmierstoff, Bohr- und Schneideöle etc.),
- Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie gemäß Anhang 1, welcher Bestandteil dieser Satzung, ist enthalten,
- Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
- photochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, soweit sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlicher Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht eingehalten werden,
- gasförmige Stoffe und Abwässer, die alleine oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z.B. aus Tierkörperbeseitigungsanlagen oder aus bestimmten Papierproduktionen),
- Abwässer mit so genannten harten Komplexbildnern (z.B. EDTA),
- Abwässer, die ein CSB-zu-BSB5-Verhältnis von größer als 2 aufweisen,
- Abwässer, deren CSB-Abbau in der Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht,
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (z.B. Krankenhäusern),
- Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
- flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
- radioaktive Abwässer,
- Inhalte von Chemietoiletten,
- Lebensmittel,
- pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern.

(3) Die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur erlaubt,

- a) wenn nicht in einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind oder der Einleiter über eine wirksame und bestands-

kräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG verfügt, bei deren Erteilung der EUV beteiligt wurde und seine ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte,

- b) wenn die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationswerte einhalten, ohne dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten,
- c) wenn bei Einleitung von täglich mehr als 100 kg chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im so genannten Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminierungsgrad von 90 % nachgewiesen wird,
- d) wenn bei Einleitung von mehr als 100 cbm am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat.

Andere als die in Anhang 2 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können auf Antrag vom EUV zugelassen werden, wenn die Gesamtschadstoffkonzentration in der öffentlichen Abwasseranlage und den Anlagen der Abwasserverbände keine Veranlassung zu Störungen gibt.

Andere als die in Anhang 2 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können vom EUV auch verlangt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwässer oder die Fortleitung des Abwassers in die Anlagen der Abwasserverbände oder im Hinblick auf sonstige einzuhaltende behördliche Auflagen und Bedingungen erforderlich ist.

Über die zulässige Konzentration von in Anhang 2 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Stoffen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Werte gelten für Abwässer an deren Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.

- (4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann der EUV für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingeleitet werden. Der Abwassereinleiter hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich dem EUV zu melden, wenn die Tagesfrachten der in Anhang 2 zu dieser Satzung
- aufgeführten Metalle Blei, Kadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg,
 - unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg überschreiten können.

- (5) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, in Mengen über 10 cbm am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie dem EUV zuvor Angaben zu machen über
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
 - die abwassererzeugenden Vorgänge,
 - die Abwasseranfallstellen,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
- eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen,
- vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.

- (6) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind dem EUV unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen des EUV hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 - 5 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich der EUV vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.

- (7) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann der EUV vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert, oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden (z.B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist dem EUV gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussberechtigten entsorgt werden können.

Die daraufhin gegebenenfalls vom EUV zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung oder/und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, der EUV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (9) Der EUV kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann der EUV auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

- (10) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist der EUV berechtigt, dem Anschlussberechtigten die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlussberechtigter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt.

Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion - wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich zu informieren.

- (11) Der EUV kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen, von einer Vorbehandlung (z. B. von industriellen Werken) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (12) Wer wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, hat dem EUV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere Einleiter nachweislich zusammenwirkend den Wegfall der Abgabenermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (13) Wer wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift Kosten beim EUV oder der Emschergenossenschaft verursacht, hat dem EUV diese Kosten bzw. die dem EUV von der Emschergenossenschaft in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten. Haben mehrere Einleiter nachweislich zusammenwirkend den Wegfall der Abgabenermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (14) Der EUV kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen, die unter Verletzung der Absätze 1 bis 12 erfolgen, zu verhindern.
- (15) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des EUV erfolgen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
Der EUV kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
Der EUV zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen und Ortsteile mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit der zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtung zu versehen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Der EUV kann jedoch den Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzungsberechtigten für die dem Betrieb und dem Haushalt zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.
Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Bestimmungen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt; etwaige dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des die Ausnahme vom Anschlusszwang Beantragenden.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG, das gesamte auf dem

Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Besteht wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder soweit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder nach Maßgabe abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3.
- (5) In Gebieten mit Trennkanalisation sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu halten und den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der EUV es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt wurde, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist.
- (9) Sollte sich während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 2 Abs. 9 vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. Bei Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit kann der EUV die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.
- (10) Ändert der EUV sein öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die damit verbundene Änderung an seinen Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (11) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (12) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gem. § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 8

Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der EUV betreibt im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel und für die von ihm selbst zu entwässernden Flächen (Straßen, Wege, Plätze, öffentlichen Gebäude usw.) die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Sofern gegenüber dem EUV nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und der EUV den Anschlussberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG freigestellt hat, ist der Anschlussberechtigte zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des EUV, auf die Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Anschlussberechtigten sichergestellt ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Anschlussberechtigten des Grundstücks zu führen.

Weitergehende wasserrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Nicht belastetes Niederschlagswasser kann grundsätzlich ohne Vorbehandlung in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einleitungsstelle in das Fließgewässer im Wasserschutzgebiet (bzw. Wassergewinnungsgebiet) liegt oder das Fließgewässer in seinem weiteren Fließweg Wasserschutzzonen durchfließt.

Schwach belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich der Behandlung. Es gelten die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (s. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 - IV - 9 031 001 2104 - / MBl. NW. Nr. 23 vom 17.06.2004, S. 583).

Stark belastetes Niederschlagswasser muss grundsätzlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

- (4) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickern gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18. Mai 1998 (MBl. NW. Nr. 39 vom 23.06.1998, S. 654) zuletzt geändert am 7. August 1998 durch Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 (MBl. NW. Nr. 51 vom 07.08.1998, S. 918).
- (5) Die Herkunftsbereiche für nicht belastetes, schwach belastetes und stark belastetes Niederschlagswasser sind in § 2 Abs. 3 nicht abschließend aufgeführt.

Außerdem kann im Einzelfall eine von dem jeweiligen Herkunftsbereich abweichende Einstufung des Belastungsgrades des Niederschlagswassers erfolgen, wenn dies nach den konkreten Verhältnissen gerechtfertigt ist.

Diese Einstufung kann vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde durch Beibringung von vierteljährlich vorzulegenden chemisch-physikalischen Analysen dieser Wässer widerlegt werden.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Anschlussberechtigte die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem EUV anzuzeigen. Der EUV verzichtet in diesem Falle auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat dem EUV nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.

§ 10

Hausanschlüsse

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EUV. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten gemäß Anlage 1 (Formular: Entwässerungsantrag) zu beantragen.

Der Anschlussberechtigte oder der ausführende Unternehmer hat Baubeginn und Fertigstellung der Hausanschlussleitungen schriftlich dem EUV mitzuteilen sowie eine Abnahme durch den EUV zu beantragen.

Bei Abnahme müssen die abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein.

Die Prüfung und Abnahme der Hausanschlussleitungen durch den EUV befreit den auszuführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der EUV die Hausanschlussleitungen abgenommen oder eine sonstige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

- (2) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet mit Trennkanalisation je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasseranlage. Die Anschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 100 mm lichte Weite haben. Geeignete Kontrollschächte sind einzubauen und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen technisch so beschaffen sein, dass das Eindringen von Baumwurzeln ausgeschlossen ist. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten, wenn dies aus entwässerungstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (4) Der EUV kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich bzw. baulastgesichert werden.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt der EUV.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Hausanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher dem EUV mitzuteilen. Nicht mehr in Betrieb befindliche Entwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht zurückzubauen. Über den erfolgten Rückbau ist dem EUV ein Nachweis vorzulegen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Bestandteile der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten durch einen Fachunternehmer mit entsprechendem RAL-Gütezeichen bzw. vergleichbarer Fremd- und Güteüberwachung ausführen zu lassen.
- (8) Der EUV behält sich vor, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 7 selbst durchzuführen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen.
- Macht der EUV von seinem Vorbehalt nach Satz 1 Gebrauch, so hat der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Anschlussberechtigte dem EUV den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- Der als Aufwands- und Kostenersatz geforderte Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der EUV von dem Anschlussberechtigten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden sowie zwischen den Gebäuden und den Hausanschlussleitungen müssen von den Anschlussberechtigten fachgemäß hergestellt und instand gehalten werden.
- (11) Der EUV kann jederzeit fordern, dass vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 11

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 12**Schutz gegen Rückstau**

- (1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussberechtigten nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 13**Abscheider und Ölsperren**

- (1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten oder Fette enthält, ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Abscheider auf Kosten der Einleiter vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann der EUV besondere Verfahren verlangen.
- (2) Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nach Aufforderung durch die Stadt vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.
- (3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden rechtlichen Bestimmungen maßgeblich.
- (4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probennahmeschacht ausgestattet sein. Der EUV kann darüber hinaus verlangen, dass vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des EUV.
- (5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlagen nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und keine Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und keine Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Der EUV behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist dem EUV innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.
- (7) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (8) Der EUV kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (9) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlussnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(10) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit entsprechenden Ölsperren zu versehen.

(11) Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 14**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt der EUV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der EUV auf seinem Grundstück eine zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Hausanschlussleitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 3 installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert.

Hinsichtlich des Pumpenschachtes gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der EUV. Die Druckentwässerungsanlage darf nicht überbaut werden. Der Anschlussberechtigte hat die Druckpumpe an sein häusliches Elektrizitätsnetz anzuschließen und die Energiekosten für deren Betrieb zu tragen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Bei Druckentwässerungsnetzen können abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die Rechte und Pflichten der Anschlussberechtigten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt werden.

§ 15**Abwasseruntersuchung und Selbstüberwachung**

- (1) Der EUV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsgemäße Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Kosten für die vom EUV durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 5 vorliegt, andernfalls der EUV.
- (2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann der EUV weitergehende Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Der EUV bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Der EUV kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Anschlussnehmer den EUV unverzüglich zu informieren.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem EUV auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Der EUV kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf seine Kosten nach näherer Anweisung durch den EUV automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmessenrichtungen an der Einleitungsstelle einbaut und jederzeit funktionstüchtig erhält. Die Messergebnisse sind dem EUV jederzeit zugänglich zu machen. Der EUV kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

§ 16

Einleiterkataster, Auskunftspflicht

- (1) Der EUV führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten der Grundstücke im Stadtgebiet.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür vom EUV erhobenen Informationen und Daten können auch als Vergleichsdaten zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie für die Prüfung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Errechnung der öffentlichen Abgaben notwendigen Angaben zu machen.
- (4) Auf Anforderung des EUV hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

§ 17

Anzeigepflicht, Betretungsrecht, Überwachung

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat den EUV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
 - b) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - d) sich die Daten ändern, die für das Einleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen,
 - f) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden,
 - g) der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - h) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,

- i) sich die dem Antrag nach § 10 Abs. 1 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern.

- (2) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind darüber hinaus verpflichtet, Auskunft zu geben über:
 - a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - b) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - c) den Höchstabfluss und die qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
 - d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Wassermengen,
 - e) eine Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten des EUV ist zur Nachschau der Abwasseranlage und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, der ungehinderte Zutritt in den Tagesstunden (zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen und Druckpumpenanlagen jederzeit zugänglich sein.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die Bediensteten oder Beauftragten des EUV haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder Berechtigungsschein auszuweisen.

- (4) Der Anschlussberechtigte hat dem EUV das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fette sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstige Angaben über den Betrieb der Abscheideanlagen zu machen.
- (5) Jeder Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Bau-last gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten oder ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des EUV zum Zwecke des Kanalbetriebes und der Kanalunterhaltung zu dulden. Für die Beschädigung und Nachteile, die dem Grundstückseigentümer und sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet der EUV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem EUV infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haben den EUV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der EUV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind, normwidrig eingebaut wurden oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20**Kanalanschlussbeitrag, Gebühren**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- bzw. Gebührensatzung erhoben.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere derjenige, der
- a) entgegen § 4 Abs. 3 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,
 - b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - c) entgegen § 6 Abs. 9 Fehllanschlüsse nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor dem EUV die Fertigstellung der Hausanschlussleitung angezeigt wurde und er die Hausanschlussleitung abgenommen hat,
 - f) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem EUV nicht vorlegt.
 - g) entgegen § 13 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt.
 - h) entgegen § 15 Abs. 4 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,
 - i) entgegen § 16 seine Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Einleiterkatasters verweigert,
 - j) entgegen § 17 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt oder die Betretung verweigert.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) unbefugte Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt,

b) Stoffe aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Anhang 1 zur Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

Liste der verbotenen Stoffe zu § 5 Abs. 2 (entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie):

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Aldrin | 64. 2,2-Dichlorphenol |
| 2. 2-Amino-1-Chlorphenol | 65. Dichlorpropan |
| 3. Anthracen | 66. 1,3-Dichlor-2-Propanol |
| 4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen | 67. 1,3-Dichlorpropen |
| 5. Azinphosethyl | 68. 2,3-Dichlorpropen |
| 6. Azinphosmethyl | 69. Dichlorprop |
| 7. Benzol | 70. Dichlorvos |
| 8. Benzidin | 71. Dieldrin |
| 9. Benzylchlorid | 72. Diethylamin |
| | 73. Dimethoat |

- 10. Benzylidenchlorid
- 11. Biphenyl
- 12. Cadmium und seine Verbindungen
- 13. Tetrachlorkohlenstoff
- 14. Chloralhydrat
- 15. Chlordan
- 16. Chloressigsäure
- 17. 2-Chloranilin
- 18. 3-Chloranilin
- 19. 4-Chloranilin
- 20. Chlorbenzol
- 21. 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol
- 22. 2-Chlorethanol
- 23. Chloroform
- 24. 4-Chlor-2-Methylphenol
- 25. 1-Chlornaphtalin
- 26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
- 27. 4-Chlor-2-Nitroanilin
- 28. 1-Chlor-2-Nitrobenzol
- 29. 1-Chlor-3-Nitrobenzol
- 30. 1-Chlor-4-Nitrobenzol
- 31. 4-Chlor-2-Nitrotoluol
- 32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
- 33. 2-Chlorphenol
- 34. 3-Chlorphenol
- 35. 4-Chlorphenol
- 36. Chloropren
- 37. 3-Chlorpropen
- 38. 2-Chlortoluol
- 39. 3-Chlortoluol
- 40. 4-Chlortoluol
- 41. 2-Chlor-p-toluidin
- 42. Chlortoluidine (andere als Nr.41)
- 43. Coumaphos
- 44. Cyanurchlorid (2, 4, 6-Trichlor-1, 3, 5-Triazin)
- 45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
- 46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
- 47. Demethon (einschließlich Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-Methyl und Demethon-S-Methylsulfon)
- 48. 1,2-Dibromethan
- 49. Dibutylzinndichlorid
- 50. Dibutylzinnoxid
- 51. Dibutylzinnsalze (andere als Nr. 49 und 50)
- 74. Dimethylamin
- 75. Disulfoton
- 76. Endosulfan
- 77. Endrin
- 78. Epichlorhydrin
- 79. Ethylbenzol
- 80. Fenitrothion
- 81. Fenthion
- 82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
- 83. Hexachlorbenzol
- 84. Hexachlorbutadien
- 85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
- 86. Hexachlorethan
- 87. Isoprophylbenzol
- 88. Linuron
- 89. Malathion
- 90. MCPA
- 91. Mecoprop
- 92. Quecksilber und seine Verbindungen
- 93. Methademophos
- 94. Mevinphos
- 95. Monolinuron
- 96. Naphtalin
- 97. Omethoate
- 98. Oxydemeton-Methyl
- 99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
- 100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl)
- 101. PCB (einschließlich PCT)
- 102. Pentachlorphenol
- 103. Phoxim
- 104. Propanil
- 105. Pyrazon
- 106. Simazin
- 107. 2, 4, 5-T (einschließlich 2, 4, 5-T-Salze und 2, 4, 5-T-Ester)
- 108. Tetrabutylzinn
- 109. 1, 2, 4, 5-Tetrachlorbenzol
- 110. Tetrachlorethan
- 111. Tetrachlorethylan
- 112. Toluol
- 113. Triazophos
- 114. Tributylphosphat
- 115. Trubutylzinnoxid
- 116. Trichlorfon
- 117. Trichlorbenzol (technische Mischung)

- 52. Dichloraniline
- 53. 1,2-Dichlorbenzol
- 54. 1,3-Dichlorbenzol
- 55. 1,4-Dichlorbenzol
- 56. Dichlorbenzidine
- 57. Dichlordiisopropylether
- 58. 1,1-Dichlorethan
- 59. 1,2-Dichlorethan
- 60. 1,1-Dichlorethylen
- 61. 1,2-Dichlorethylen
- 62. Dichlormethan
- 63. Dichlornitrobenzola
- 118. 1, 2, 4-Trichlorbenzol
- 119. Trichlorethan
- 120. 1, 1,2-Trichlorethan
- 121. Trichlorethylen
- 122. Trichlorphenole
- 123. 1, 1,2-Trichlor-Trifluorethan
- 124. Trifluralin
- 125. Triphenylacetat
- 126. Triphenylzinnchlorid
- 127. Triphenylzinnhydroxid
- 128. Vinylchlorid
- 129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anhang 2 zur Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 4

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 2 Abs. 1 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std.		
a) biologisch abbaubar	8,0 mg/l	DIN 38409-H9-2
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 mg/l	DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten	
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5. a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20,0 mg/l	DIN 38409-H18
c) aliphatische Kohlenwasserstoffe	13,0 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H53
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14

Parameter/Stoff/Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
7. Anorganische Stoffe gesamt		
Aluminium (Al)	10,0 mg/l	
Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38405-D12
Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E6
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E19
Chrom VI (Cr-6)	0,1 mg/l	gemäß Anlage 26 zur Rahmen AbwasserVwV
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l	analog DIN 38406-E21
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Eisen (Fe)	10,0 mg/l	analog DIN 38406-E21
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406-E21
Selen (Se)	1,0 mg/l	AAS Hydriersystem
Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Zinn (Sn)	2,0 mg/l	AAS Hydriersystem
8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100,0 mg/l	DIN 38406-E5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405-D13-1
Fluorid (F)	20,0 mg/l	analog 38. AbwasserVwV
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN 38405-D10
Sulfat (SO ₄)	400,0 mg/l	DIN 38405-D5
Sulfid (SH)	1,0 mg/l	DEV-D7
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l	DIN 38408-G4
9. Organische Stoffe		
Phenole,	20,0 mg/l	DIN 38409-H16-2

Im Übrigen gelten die Richtwerte des DWA-M 115 Teil 2, Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers-Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich eventueller Nachfolgeregelwerke. Eine Verdünnung des Abwassers mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Beschaffenheit ist nicht zulässig.

Gebührensatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GVNWS. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVNW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133),
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 12.12.2014 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel,
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den

angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge). Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.
- (3) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes. In diesem Fall erhebt der EUV für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung, die nach Vorliegen der Wasserverbrauchswerte verrechnet wird. Die Vorauszahlung richtet sich nach Erfahrungswerten; bei Privathaushalten sind grundsätzlich 40 cbm je Person und Jahr zugrunde zu legen.
- (5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Bei Bezug von Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen:
Die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge.
 - b) In anderen Fällen:
Die von den eingebauten Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelte Menge. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der EUV berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden unter Mitwirkung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten nachdem die Flächen abflusswirksam geworden sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung

des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursacherge-rechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.
- (4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden
 - a) nicht berücksichtigt:
Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrasen oder Rasengittersteinen befestigt sind,
 - b) zu 50 v. H. berücksichtigt:
dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage, Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben, Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge < 0,01 l/sec. und angeschlossenenem Quadratmeter betragen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je cbm Schmutzwasser	2,39 €
b) je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich	1,12 €
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoff-

einleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.

- (2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.12.2014

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GVNWS. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
- § 8 Anmeldung- und Auskunftspflicht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks
- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der

Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlammes wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,
 - d) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
 - e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - f) Niederschlagswasser.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen,

naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind darüber hinaus so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem EUV durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom EUV im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen

Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (9) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (10) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (11) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (12) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (13) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (14) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.
- (15) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (16) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11
Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des

Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

**§ 12
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 13
Benutzungsgebühren**

- (1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

**§ 14
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 58,47 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

**§ 15
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. Dezember 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44

Planbereich „Nahversorgungsstandort Pallasstraße, Grutholzstraße“

hier: Bekanntmachung der Verfahrensumstellung und Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. In seiner Sitzung am 02.09.2014 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. In seiner Sitzung am 04.12.2014 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport beschlossen, den Entwurf mitsamt Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44, Planbereich „Nahversorgungsstandort Pallasstraße, Grutholzstraße“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, das begonnene beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB auf das „Normalverfahren“ umzustellen.

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Kenntnis und beschließt, diesen mit Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Kreuzungsbereich der Pallasstraße mit der Grutholzstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Grundversorgungsstruktur in Rauxel Süd. Innerhalb des Geltungsbereichs beabsichtigt die Firma RATISBONA Holding GmbH & Co. GmbH & Co. KG einen Lebensmittelmarkt und ein Café zu errichten. Das Café wird in das Gebäude des Lebensmittelmarktes integriert. Der Gebäudekörper des Marktes befindet sich im Nordwesten der Fläche. Somit bleibt der Kreuzungsbereich Grutholz- / Pallasstraße weiterhin gut einsehbar. Im Osten und Süden wird der Markt von 55 Stellplätzen umgeben. Erschlossen wird der Markt über zwei Einfahrten, welche im Osten der Fläche von der Grutholz- und Brilonerstraße, abzweigen. Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes beträgt maximal 799 m². Das Café einschließlich eines Bäckers wird auf einer Bruttogrundfläche von ca. 75 m² errichtet. Nach verwaltungsseitiger Prüfung ist festzuhalten, dass Anhaltspunkte bestehen, dass die Anwendungsvoraussetzungen für das ursprünglich begonnene beschleunigte Verfahren nicht gegeben sind. Dies bedingt eine Verfahrensumstellung auf das „Normalverfahren“ mitsamt erneuter öffentlicher Auslegung.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Straßen NRW	Versickerung bzw. Bewirtschaftung Niederschlagswasser
	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie	Bergbau, Altlasten
	Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde, Untere Landschaftsbehörde	Niederschlagswasserbewirtschaftung, Artenschutz (Arteninventar und Habitate)
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Ingenieurgesellschaft Stolz	Verkehrliche Untersuchung: Leistungsfähigkeit Stellplatzzufahrt und Knotenpunkte, Verkehrsfluss, Verkehrsbelastungen
	Goritzka Akustik	Schalltechnische Untersuchung: Schallimmissionsbelastung an relevanten Immissionsorten, Ermittlung der Emissionen (Anlieferung, Kundenparkplätze, Einkaufswagensammelbox, Lufttechnische Anlagen), Anlagen bedingter Verkehr auf öffentlichen Straßen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Krauss & Partner	Baugrunduntersuchung: Baugrundverhältnisse, Grundschichtenwasser, Geologische Verhältnisse, Bodenmechanische Kennwerte, Versickerungsfähigkeit
	RAG MI	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Erfassung Arteninventar, Erhebung Habitate, Relevanz mögl. Störungen auf das Arteninventar, Wirkfaktoren, Betroffenheit und Maßnahmen
	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser-Albert-Bielefeld GbR	Umweltbericht: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahme und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürger/ Bürgerinnen	Lärmimmissionskonflikt
---	---------------------	------------------------

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen

vom 12. Januar bis einschließlich 12. Februar 2015

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

- montags und dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
- donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und
- freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Dezember 2014

J. Beisenherz

Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Pallasstraße, Grutholzstraße“

hier: Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Aufstellung der zweiten Flächennutzungsplanänderung beschlossen. In seiner Sitzung am 04.12.2014 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel ebenfalls beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der öffentlichen Auslegung der 2. Flächennutzungsplanänderung, Planbereich „Pallasstraße, Grutholzstraße“ wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

- 1. den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Pallasstraße, Grutholzstraße“ zu ändern und
- 2. den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Rauxel im Bereich südöstlich des Europaplatzes. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Die Fläche der 2. Flächennutzungsplanänderung soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ ausgewiesen werden. Der so ausgewiesene Nahversorgungsstandort, der im laufenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ und Verkaufsflächenobergrenzen festgesetzt werden soll, dient der sinnvollen Ergänzung der bestehenden Einzelhandelsstrukturen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Ziele und Empfehlungen des



Zentren- und Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel. Neben dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Straßen NRW	Versickerung bzw. Bewirtschaftung Niederschlagswasser
	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie	Bergbau, Altlasten
	Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde, Untere Landschaftsbehörde	Niederschlagswasserbewirtschaftung, Artenschutz (Arteninventar und Habitate)
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Ingenieurgesellschaft Stolz	Verkehrliche Untersuchung: Leistungsfähigkeit Stellplatzzufahrt und Knotenpunkte, Verkehrsfluss, Verkehrsbelastungen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Goritzka Akustik	Schalltechnische Untersuchung: Schallimmissionsbelastung an relevanten Immissionsorten, Ermittlung der Emissionen (Anlieferung, Kundendenparkplätze, Einkaufswagen-sammelbox, Lufttechnische Anlagen), Anlagenbedingter Verkehr auf öffentlichen Straßen
	Krauss & Partner	Baugrunduntersuchung: Baugrundverhältnisse, Grundschichtenwasser, Geologische Verhältnisse, Bodenmechanische Kennwerte, Versickerungsfähigkeit
	RAG MI	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Erfassung Arteninventar, Erhebung Habitats, Relevanz mögl. Störungen auf das Arteninventar, Wirkfaktoren, Betroffenheit und Maßnahmen
	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser-Albert-Bielefeld GbR	Umweltbericht: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter Kompensationsmaßnahmen

Der Flächennutzungsplanentwurf (2. Änderung) und seine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen

vom 12. Januar bis einschließlich 12. Februar 2015

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Dezember 2014

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. (0 23 05) 106-22 19, Fax (0 23 05) 106-22 04,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.01.2015

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 105) und in der Pressestelle (Zimmer 255), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Gegen Vorauszahlung eines Jahresbeitrages von 25,50 EUR als Beteiligung an den Portokosten wird es auf Wunsch regelmäßig zugesandt. Bestellungen sind unter Angabe der Zustellungsadresse an die Redaktion zu richten.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.